

Antrag Felix Lang, Grüne

vom 21. Januar 2018

Traktandum A 0032/2017: Auftrag Felix Lang (Grüne, Lostorf): Tierschutz: Höchste Risikostufe bei Pantoffelklauen/Pantoffelhufen

Abänderung des Auftragstexts:

Der Regierungsrat sorgt dafür, dass durch die Tierschutzbehörde festgestellte und in die drei Kategorien eingeteilte Mängel, zu der entsprechenden Risikoeinstufung innerhalb des risikobasierten Kontrollsystems führen. Leichte Mängel zu Risikostufe 1, wesentliche Mängel zu Risikostufe 2 und schwerwiegende Mängel zu Risikostufe 3. Beim unmittelbar wiederholten Tatbestand von schwerwiegenden Mängeln sind konsequent zielführende Sanktionen zu ergreifen.

Begründung zur Abänderung des Auftragstexts:

Die Aussage in der Antwort der Regierung (RRB 2017/1761), dass die Schwere der Mängel das Risiko der Betriebe nicht betrifft, steht im Widerspruch zu den Aussagen von Altregierungsrätin Frau Esther Gassler in der Kantonsratsdebatte am 8. November 16.

Protokollauszug: "Es wurde noch eine weitere Frage zu den Risikostufen gestellt, die wir im Regierungsratsbeschluss erklärt haben. Anhand von Beispielen möchte man wissen, wie diese genau aussehen und was darin enthalten ist. Ein Beispiel für die Risikostufe 1 ist, wenn zum Beispiel das Auslaufjournal – man muss die Tiere ins Freie lassen und ein Journal darüber führen – nicht auf dem neusten Stand geführt ist und man den Eindruck hat, dass es nicht plausibel ist und etwas nicht stimmen kann. Weiter kann es sein, dass man bei den Iglus für die Kälber zwar einen Wasserkessel platziert hat, der Boden des Wasserkessels noch feucht ist, aber kein Wasser mehr darin enthalten ist. Auch das ist ein Fall für die Risikostufe, denn es muss sichergestellt sein, dass die Kälber jederzeit Wasser trinken können. Und was Felix Lang vielleicht erstaunen mag, ist, dass der Hautschaden, der bei diesem Rind auf dem Foto ersichtlich war, auch in der Risikostufe 1 eingereiht ist. Das habe ich speziell noch nachgefragt. In der Risikostufe 2 sind wesentliche Mängel enthalten. Das betrifft zum Beispiel den Fall, wenn ein Kalb unter vier Monaten in einer Anbindehaltung gehalten wird. Aber auch Rinder, die mit Kot verschmutzt sind, gehören dazu. Ebenfalls dort eingereiht ist der Fall, wenn der Kuhtrainer mit einem nicht bewilligten Netzgerät betrieben wird. Bei den schwerwiegenden Mängeln in der Risikostufe 3 nenne ich als Beispiel ein Seilhalfter, das am Nasenrücken angewachsen ist. Dazu gehört auch, wenn einzelne oder mehrere Tiere Pantoffelklauen haben oder wenn eine Kuh offene oder stark eiternde Liegeschwielen am Oberschenkel aufweist. Das wären dazu ein paar Beispiele. In diesem Sinn danke ich, dass ich das an dieser Stelle erläutern konnte. Wir werden darauf hinwirken, dass wir nach Beendigung dieser Abklärungen dieselben kommunizieren können."

Altregierungsrätin Frau Esther Gassler machte ganz klar die eigentlich logische und richtige Verbindung der drei Kategorien (leichte, wesentliche und schwerwiegende Mängel) mit den entsprechenden Risikostufen 1, 2, und 3. Nach der neusten Antwort der Regierung (RRB 2017/1761), gibt es diese automatische und logische Verbindung aber leider nicht. Diese gibt es insbesondere dann nicht, wenn die Mängel in einer Fallbearbeitung der Fachstelle Tierschutz vom Veterinärdienst festgestellt werden und nachwievornachverständlicher Weise nicht automatisch und sicher

in die Risikobeurteilung des parallel und unabhängig von der Fallbearbeitung geführten risikobasierten Kontrollsystems einfließen. Natürlich sollen die bisherigen Kriterien (Kooperation mit Behörde, entsprechende Behebung des Mangels etc.) nach wie vor ebenfalls für die Risikoeinstufung relevant sein. Die Forderung im Auftragstext ist als mindeste Risikoeinstufung zu verstehen.

Als weitere Begründung nachfolgend ein Ausschnitt der Kommentierung Tier im Recht.

2. Risikoeinstufung aufgrund des Schweregrads vorgefundener Mängel

Die Einteilung vorgefundener Mängel in die Kategorien leicht, wesentlich und schwerwiegend ist entgegen der Ansicht des Regierungsrates nicht allein für die Festlegung der anzuordnenden Massnahme zur Mängelbehebung von Bedeutung. Aufgrund der Schwere der Tierwohlbeeinträchtigung sind sehr wohl auch Rückschlüsse auf das Risiko erneuter Tierschutzverstösse und damit auf die Risikoeinstufung im Kontrollsystem angezeigt. Selbstverständlich ist die Schwere eines Mangels nicht allein ausschlaggebend für die Risikoeinstufung. Je schwerwiegender die Tierwohlbeeinträchtigung, umso deutlicher wird jedoch, dass das Verständnis des Tierhalters für das Wohl seiner Tiere begrenzt ist. Daraus leitet sich naturgemäss ein höheres Risiko für erneute Wiederhandlungen gegen die Tierschutzvorschriften ab. Unerheblich ist dabei sogar, ob die Verstösse aus Unkenntnis oder Ignoranz resultieren. Bestehen Anzeichen von Überforderung, gehört ein Betrieb ohnehin unter strenge Beobachtung und sind auch entsprechende Hilfsmassnahmen einzuleiten.

3. Verhältnismässig bedeutet nicht nur möglichst mild, sondern auch effektiv

Der Veterinärbehörde kommt gestützt auf Art. 24 TSchG ein erheblicher Handlungsspielraum zu. Die Behörde hat stets verhältnismässig zu handeln und im Sinne des Subsidiaritätsprinzips das mildeste als geeignet betrachtete Mittel zu wählen. Sind die Voraussetzungen von Art. 24 Abs. 1 TSchG erfüllt, so hat die Behörde die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Mildere Mittel fallen stets nur in Betracht, wenn sie geeignet sind, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands zu erreichen. Erscheint dies aussichtslos, dann ist die strengere Massnahme zu wählen – bis hin zum Tierhalteverbot.

Bedauerlicherweise zeigt sich in der Vollzugspraxis der kantonalen Veterinärbehörden immer wieder eine starke Tendenz hin zum Ergreifen untauglicher Mittel, so dass über eine lange Zeit hinweg teilweise erhebliches Tierleid in Kauf genommen wird. Die Forderung von Felix Lang bezweckt, Anzeichen schwerwiegender Tierschutzverstösse ernster zu nehmen sowie schneller und besser zu reagieren.

Den Veterinärbehörden ist dabei von Seiten der Politik sowie durch konkrete Unterstützung des Regierungsrats der Rücken zu stärken, so dass die den Behörden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Sinne des Tierschutzes tatsächlich genutzt und auch im Falle von durch renitente Tierhalter eingeleiteten Rechtsverfahren gestützt werden. Die Tierschutzgesetzgebung und damit auch die Anwendung des gesamten Instrumentariums gemäss Art. 24 TSchG ist Ausfluss der Gewährleistung sowohl der verfassungsmässigen Grundrechte des Tierhalters als auch des staatlichen Tierschutzauftrags unter Berücksichtigung des Verfassungsprinzips der kreatürlichen Würde.

Da dieser Auftrag den ebenfalls hängigen abgeänderten Auftrag Felix Lang: "Tierschutz: Fallbearbeitungen müssen Eingang in das risikobasierte Kontrollsystem finden", miteinschliesst, ist auch dessen Begründung sehr wichtig.

Auch wenn diese Aufträge eine direkte Folge des Tierschutzfalles Boningen sind, sind diese unabhängig und ohne direkten Bezug dazu zu diskutieren. Diese Aufträge stellen keine Kritik an die Tierschutzbehörde dar. Im Gegenteil, diese sollen den Verantwortlichen, für den offensichtlich national in den Kantonen nur mühsam durchzusetzenden Tierschutz, mehr Rückendeckung von der Politik geben. Dies ist nicht nur für den Vollzug des Tierschutzes nötig, sondern auch

zum allgemeinen Schutz und Imageschutz all jener tierhaltenden Menschen die ihre Verantwortung wahrnehmen, sehr wichtig. Dazu muss nicht die Kontrolltätigkeit generell, sondern deren Effizienz und Durchsetzungskraft erhöht werden.

Wird dieser abgeänderte Auftrag von der UMBAWIKO zur Erheblicherklärung **ohne Abschreibung** empfohlen und danach von der Regierung ebenfalls so gestützt, gilt der Auftrag "Tierschutz: Fallbearbeitungen müssen Eingang in das risikobasierte Kontrollsystem finden", als von mir zurückgezogen.

Bitte dem von mir abgeänderten Wortlaut mit Erheblicherklärung **ohne Abschreibung** Folge zu leisten und zu empfehlen. Damit wäre der Ursprungstext zurückgezogen.